



Industriellenvereinigung

Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

BETRIFF GESETZENTWURF	
Zl. 32	-GE/19 1996
Datum:	7. JUNI 1996
Verteilt:	10. Juni 1996

Wien, 1996 06 04

S. Oesch-Karant Dr. Tri/ko

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenrecht, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz - FRÄG); Begutachtungsverfahren; Zl 76.201/79-IV/11/96A

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

F. Dungi
Dr. F. Dungi

W. Tritremmel
Dr. W. Tritremmel

Beilagen



Bundesministerium
für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 1996 06 04
Dr. Tri/ko

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremden-gesetz, das Asylge-
setz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das
Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (Fremdenrechtsänderungsgesetz -
FRÄG); Begutachtungsverfahren; ZI 76.201/79-IV/11/96A**

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes, zu dem wir es ebenso wie das Bundesministerium für Inneres bedauern, daß eine derart knappe Terminsetzung zur Begutachtung erfolgte. Diese knappe Begutachtungsfrist führt leider dazu, daß wir uns in dieser Stellungnahme nur auf uns zunächst wesentlich erscheinende Fragen konzentrieren konnten und eine Einbeziehung von betrieblichen Praktikern nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich war. Generell entsteht bei dem Entwurf der Eindruck, daß die österreichische Wirtschaft bei einem Arbeitskräftebedarf, der im Inland nicht abgedeckt werden kann, künftig auf noch größere bürokratische Hürden stoßen wird, als dies schon bisher der Fall ist. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, daß die Autoren nur von einem unvollkommenen Erfahrungsbild der Zugangsnotwendigkeit zu ausländischen Arbeitskräften in einer immer verflochteneren internationalen Wirtschaft ausgehen. Mit besonderer Sorge wird festgestellt, daß offenkundig nur leitende Angestellte im Rahmen einer Rotationspolitik in international tätigen Konzernen als wenig problematisch erscheinen, während eine Vielzahl von Spezialisten, von der Gentechnik bis zur Computertechnologie, von den Rechtswissenschaften bis zum Controlling, soweit sie im Inland nicht verfügbar sind, zumindest ebensolche Bedeutung für die österreichische Wirtschaft haben. Diese Fachleute und Schlüsselkräfte sollen ebenso strengen Zugangskriterien unterliegen wie Arbeitskräfte, deren Bemühen es ist, die „Wohlstandsklippe“ zu überwinden und in Österreich eine Beschäftigung zu finden. Für viele österreichische Unternehmen ist es heute, um

sich im internationalen Wettbewerb eine entsprechende Position zu erkämpfen, unverzichtbar, Experten auf Zeit nicht nur aus den Vereinigten Staaten von Amerika, sondern auch aus Kanada, dem Pazifischen Raum, aus Südafrika und aus Australien bzw aus Neuseeland zu holen. Ebenso wichtig ist es für Unternehmen, Fachkräfte, die zum überwiegenden Teil nach einer Einarbeitung bzw Einschulungsphase in österreichischen Unternehmen erst in ihren Heimatstaaten als Führungskräfte und Spezialisten eingesetzt werden sollen, vorübergehend nach Österreich zu holen. Dies gilt zunächst jedenfalls für unsere östlichen und nördlichen Nachbarstaaten, aber auch für Wirtschaftsräume in den übrigen Reformstaaten, die gerade für österreichische Unternehmen in absehbarer Zeit Optionen für wirtschaftliche Produktions- und Handelsbeziehungen bieten. Diese Gruppen von Fremden können unserer Ansicht nach nicht in einen Topf mit Fremden geworfen werden, die aus humanitären und familienpolitischen Überlegungen einen erleichterten Zugang nach Österreich haben sollen. Mit Nachdruck treten wir daher dafür ein, daß die wirtschaftlichen Bezüge in die Zielsetzung im Vorblatt aufgenommen werden. Gleichzeitig schlagen wir vor, ehestmöglich in Gespräche einzutreten, um sicherzustellen, daß den legitimen Anliegen der österreichischen Wirtschaft und insbesondere der österreichischen Industrie auch im Sinne der Absichten der österreichischen Bundesregierung, den Wirtschaftsstandort Österreich abzusichern, rechtzeitig und in einer akzeptablen Weise Rechnung getragen wird. Mit allem Nachdruck wenden wir uns auch gegen die generelle Regelungsabsicht, daß pro Zuwanderndem vier Quotenplätze verkonsumiert werden, da damit eine für die Industrie untragbare Verknappung beim Zugang dringend benötigter Mitarbeiter entstehen kann.

Bei allem Respekt gegenüber familienpolitischen Überlegungen muß darauf hingewiesen werden, daß damit das Risiko verbunden sein kann, daß künftighin dem österreichischen Arbeitsmarkt Arbeitskräfte mit bestimmten Qualifikationen zuwachsen, für die die österreichische Wirtschaft keine Nachfrage hat, während gleichzeitig bestehende Nachfrage nicht mehr abgedeckt werden kann. Wir bedauern es insgesamt, daß Diskussionsvorschlägen der Industriellenvereinigung anlässlich der Schaffung des Aufenthaltsgesetzes vor einigen Jahren, wonach für die Zuwanderung von ausländischen Arbeitskräften ähnlich bestehenden ausländischen Regelungen (USA, Australien, Südafrika) bedarfsorientiert Quoten festgelegt werden, leider ebenso nicht Rech-

nung getragen wurde wie einer großzügigeren befristeten Beschäftigungsmöglichkeit von Ausländern ohne Zuzugsberechtigung für Familienangehörige.

Im übrigen besteht beim Studium des Entwurfes der Eindruck, daß die Komplexität der Regelungen sowohl die damit befaßte zuständige Bürokratie erheblich beanspruchen und ebenso für Unternehmen die Durchschaubarkeit und Praktikabilität im Unternehmensalltag einiges zu wünschen übrig lassen würde.

Im übrigen dürfen wir anregen, daß die Bundesregierung Überlegungen anstellt, ob es nicht in Zukunft nicht zuletzt im Sinne von Entbürokratisierung und Deregulierung sinnvoll und möglich wäre, daß eine einzige Zuständigkeit und Regelung für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigungsmöglichkeit anstelle der heutigen Kompetenzverteilung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Zugangsvorschriften mit Beschäftigungsrecht bei einer Zuständigkeit im Bundesministerium für Inneres gegeben ist .

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs 1 Z 4 AufG:

Wie schon einleitend darauf hingewiesen, benötigen international tätige Unternehmen insbesondere auch im Rahmen ihrer Rotationspolitik bestimmte hochqualifizierte Arbeitskräfte, die sich nicht auf den Kreis der leitenden Angestellten mit maßgebendem Einfluß auf die Führung des Betriebes begrenzen lassen. Wir treten daher dafür ein, daß auch bestimmte Gruppen hochqualifizierter Arbeitskräfte, insbesondere Führungskräfte, soweit sie nicht Leitende sind, und Spezialisten, die oftmals keine Personalverantwortung im Sinne von leitenden Angestellten haben, dann, wenn sie im Rahmen der Rotation tätig werden, ebenfalls in diese Regelung aufgenommen werden. Sollte dies aus welchen Gründen immer politisch nicht möglich sein, sehen wir es als unverzichtbar an, daß es der Bundesregierung analog der heutigen Bestimmung des Aufenthaltsgesetzes (§ 2 Abs 3 Z 2) durch Verordnung weiterhin eingeräumt ist, eine besondere Zahl von Bewilligungen unbeschadet anderer Begrenzungen für die in dieser Bestimmung festgelegten Personengruppen von Erwerbstätigen festzulegen. Andernfalls entstünde durch die neue Regelung wohl gerade das Gegenteil der Bemü-

hungen der Bundesregierung, im Wettbewerb um attraktive Standorte eine Verbesserung für Österreich herbeizuführen. Eine Begrenzung auf Arbeitskräfte, deren Beschäftigung im Hinblick auf den damit verbundenen Transfer von Investitionskapital im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, halten wir für untragbar, da dadurch eine massive Eingrenzung gegenüber der bisherigen Rechtslage vorgenommen würde.

Zu § 3 Abs 1:

Wir treten, wie schon beim derzeit geltenden Aufenthaltsgesetz, dafür ein, daß in das beabsichtigte Register nicht nur die erteilten Aufenthaltsbewilligungen einzutragen sind, sondern auch entsprechende Abbuchungen von weggefallenen Aufenthaltsbewilligungen unverzüglich eingetragen werden müssen.

Zu § 7 Abs 3 FrG:

Das Verlangen des Gesetzgebers nach diesem Entwurf, daß es für die Begründung eines Hauptwohnsitzes des Nachweises einer ortsüblichen Unterkunft für die gesamte Familie bedarf, ist zunächst unverständlich. Besondere Zweifel kommen dann auf, wenn man die Erläuterungen (auf Seite 16 zu Abs 3) liest und daraus den Schluß ziehen könnte, daß auch dann, wenn von einem Familiennachzug noch keine Rede ist, trotzdem der künftige Dienstgeber das Vorhandensein einer Wohnung „mit einer ortsüblichen Größe für die gesamte Familie“ nachweisen muß, damit eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann. Wir sind der Meinung, daß eine derartige Hürde im Hinblick auf eine darin zum Ausdruck kommende eklatante Wirtschaftsfeindlichkeit wohl nicht ernst gemeint ist und daher unbedingt eine entsprechende Aufklärung über die wahre Absicht erforderlich ist.

Zu § 7a Abs 2 FrG:

Nach der geltenden Gesetzeslage des Aufenthaltsgesetzes (§6 Abs 2) ist der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus zu stellen. International tätige Unternehmen haben vor der Antragstellung für ihre potentiellen Mitarbeiter entsprechende Vorkehrungen vorgenommen und sind im Regelfall bei offenen Fragen behilflich, um sicherzustellen, daß nicht unvollständige Unterlagen zu einer Verzögerung der Bearbeitung des Antrages führen. In vielen Fällen leiten diese Unternehmen den vom Ausland aus gestellten Antrag an die zuständige

Behörde weiter. Wir treten mit Nachdruck dafür ein, daß diese auch für die Bürokratie eine Erleichterung darstellende Vorgangsweise auch in Zukunft sichergestellt ist. Würde der beabsichtigte erste Satz in § 7a Abs 2 diese bewährte Vorgangsweise verhindern, müßte dieser dementsprechend abgeändert werden.

Zu § 11b Abs 2 FrG:

Wie schon in der Einleitung ausgeführt, wenden wir uns gegen die Verringerung der in der Verordnung festgelegten Anzahl von Bewilligungen bei Erteilung einer Erstaufenthaltsbewilligung um vier.

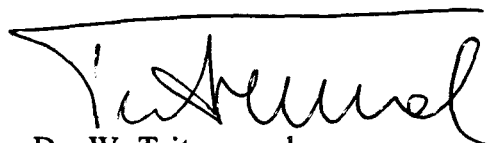
Zu § 10 Abs 2 Z 2 FrG:

Wir finden es unverständlich und nicht annehmbar, daß Saisonarbeitskräfte innerhalb von 3 Jahren nur insgesamt 6 Monate mit einem gewöhnlichen Sichtvermerk beschäftigt werden dürfen. Saisonarbeitskräfte, die bereits betriebliche Arbeitsbedingungen und organisatorische Abläufe kennengelernt haben, sind, wenn sie abermals benötigt werden, völlig neuen Arbeitskräften vorzuziehen.

Wir gehen nun davon aus, daß einerseits im Hinblick auf den offenkundigen Zeitdruck, unter dem der Entwurf erstellt wurde, und andererseits im Hinblick darauf, daß die Begutachtungsfrist besonders knapp ist und es der österreichischen Bundesregierung ein Anliegen ist, die Attraktivität des Investitions- und Wirtschaftsstandortes Österreich zu steigern, mit Experten der Interessenverbände, allenfalls auch unter Beiziehung von Repräsentanten aus Unternehmen, Gespräche über eine unbürokratischere und praxisnähere Regelung der gegenständlichen Rechtsmaterie vor einer Behandlung im Ministerrat bzw der parlamentarischen Behandlung geführt werden. Wir erklären hiezu unsere Bereitschaft und stehen für entsprechende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG


Dr. F. Döngl


Dr. W. Tritremmel